

ZH_OBERGERICHT RT190164 vom 22. Oktober 2019

ZH Obergericht, 2019-10-22, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_RT190164

FR: ZH_OBERGERICHT RT190164 du 22 octobre 2019

IT: ZH_OBERGERICHT RT190164 del 22 ottobre 2019

Erwägungen

E. 8

September 2018 bis 12. März 2019 auf Fr. 20.55) sowie Fr. 53.30 Zahlungsbe- fehlskosten gestellt hatten (Urk. 1; Urk. 2/1-7). Die Kosten des Verfahrens aufer- legte die Vorinstanz den Gesuchstellern. Dem Gesuchsgegner und Beschwerde- führer (fortan Gesuchsgegner) sprach sie keine Parteientschädigung zu (Urk. 16 S. 4 = Urk. 12 S. 4). 1.2 Hiergegen erhob der Gesuchsgegner mit undatiertem Schreiben (Da- tum Poststempel: 10. Oktober 2019, eingegangen am 11. Oktober 2019) Be- schwerde mit dem Antrag, das Urteil sei "einzustellen und die Rechnung zu stor- nieren" (Urk. 15). 2.1 Das Gericht prüft von Amtes wegen, ob die Prozessvoraussetzungen erfüllt sind (Art. 60 ZPO). Dazu gehören unter anderem die Fragen, ob die Rechtsmitteleingabe innert Frist eingereicht wurde und ob die Partei, welche ein Rechtsmittel einlegt, durch den angefochtenen Entscheid beschwert ist, d.h. ob sie einen Nachteil erleidet (Art. 59 Abs. 2 lit. a ZPO). 2.2 Dem Gesuchsgegner wurde das von ihm angefochtene vorinstanzliche Urteil vom 18. September 2019 am 20. September 2019 zur Abholung gemeldet (vgl. Track-and-Trace Auszug Nr. ...). In der Folge wurde die Sendung mit dem Vermerk "nicht abgeholt" retourniert (Urk. 13). Vorliegend greift die Zustellungsfik- tion nach Art. 138 Abs. 3 lit. a ZPO, wonach die Postsendung am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellversuch als zugestellt gilt, wenn die eingeschriebene

- 3 - Sendung – wie vorliegend (Urk. 13) – nicht abgeholt wird und der Adressat mit ei- ner solchen rechnen musste. Letzteres ist bei einem hängigen Verfahren, also während des bestehenden Prozessrechtsverhältnisses, in der Regel anzunehmen (A. Staehelin in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., 3. A., Art. 138 N 8 f.). Da der Gesuchsgegner vom vorliegenden Verfahren Kenntnis hatte, musste er mit einer Zustellung rechnen. So wurde ihm die Verfügung der Vorinstanz vom 8. August 2019, mit welcher ihm Frist zur Stellungnahme zum Rechtsöffnungsbegehren angesetzt worden war, am 12. August 2019 zugestellt (Urk. 5; Urk. 6). Sodann nahm er mit Schreiben vom 19. August 2019 zum Rechtsöffnungsbegehren Stellung (Urk. 7). Entsprechend galt die Sendung am 27. September 2019 als zugestellt (Urk. 13). Daran ändert auch eine aus Kulanz erfolgte zweite Zustellung des Urteils nichts. Um diese hatte der Gesuchsgegner mit der Begründung ersucht, der Abholschein der Post sei zwischen den Seiten einer Zeitung gewesen, weshalb er die Abholfrist verpasst habe (Urk. 14). Damit begann die Frist zum Erheben einer Beschwerde am Folgetag des 27. September 2019, d.h. am 28. September 2019, zu laufen und endete am 7. Oktober 2019 (Art. 142 Abs. 1 ZPO, Art. 144 Abs. 1 ZPO, Art. 145 Abs. 2 lit. b ZPO und Art. 321 Abs. 2 ZPO). Da der Gesuchsgegner die Beschwerdeschrift gegen das vo- rinstanzliche Urteil vom 18. September 2019 erst am 10. Oktober 2019 der Schweizerischen Post zuhanden des Gerichts übergeben hat (Urk. 15), ist diese verspätet. So müssen Eingaben zur Einhaltung der Frist spätestens am letzten Tag der

Frist beim Gericht eingereicht oder zu dessen Händen der Schweizerischen Post übergeben werden (Art. 143 Abs. 1 ZPO). 2.3 Schliesslich wurde das Rechtsöffnungsgesuch der Gesuchsteller – wie erwähnt – abgewiesen und wurden die Gerichtskosten den Gesuchstellern auferlegt. Dies bedeutet, dass die Betreuung nicht fortgesetzt werden kann und der Gesuchsgegner nicht mit Kosten für das Verfahren belastet wird. Schliesslich stellt sich der Gesuchsgegner in seiner Beschwerdeschrift auch nicht gegen die Anordnung in Dispositivziffer 4 des genannten Urteils, wonach ihm keine Parteientschädigung für das erstinstanzliche Verfahren zugesprochen wird (vgl. Urk. 15). Ohnehin hatte er eine solche vor Vorinstanz nicht beantragt (vgl. Urk. 7).

- 4 - Dementsprechend ist der Gesuchsgegner durch den angefochtenen Entscheid nicht beschwert, d.h. er hat dadurch keinen Nachteil. 2.4 Demzufolge erweist sich die Beschwerde als offensichtlich unzulässig, weshalb auf das Einholen einer Beschwerdeantwort der Gegenpartei verzichtet werden kann (Art. 322 Abs. 1 ZPO). Auf die Beschwerde ist nicht einzutreten. 2.5 Der Vollständigkeit halber bleibt darauf hinzuweisen, dass das Rechtsöffnungsgericht für die Stornierung der Rechnung und damit für einen allfälligen Erlass der Forderung nicht zuständig ist. Ein solches Ersuchen wäre an die Gläubiger der Forderung zu richten. 3.1 Die zweitinstanzliche Entscheidegebühr ist in Anwendung von Art. 48 i.V.m. Art. 61 Abs. 1 GebV SchKG (vgl. ZR 110/2011 Nr. 28) auf Fr. 150.– festzusetzen. Die Gerichtsgebühr ist ausgangsgemäss dem Gesuchsgegner aufzuerlegen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). 3.2 Der Gesuchsgegner stellt für das Beschwerdeverfahren kein explizites Gesuch um Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege (Urk. 15). Sollte er ein solches mit seinen Ausführungen, wonach er von der Sozialhilfe abhängig sei, stellen wollen, wäre dieses ohnehin zufolge Aussichtslosigkeit der Beschwerde abzuweisen (Art. 117 lit. b ZPO). 3.3 Den Gesuchstellern ist mangels relevanter Umtriebe im Beschwerdeverfahren keine Parteientschädigung zuzusprechen (vgl. Art. 95 Abs. 3 ZPO). Der Gesuchsgegner hat keinen entsprechenden Antrag gestellt. Ohnehin wäre ihm zufolge seines Unterliegens keine Parteientschädigung zuzusprechen (Art. 106 Abs. 1 ZPO). Es wird beschlossen:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.